

Aktenzeichen:

4 RJ 50/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 9. Mai 1957

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1957

für Recht erkannt:

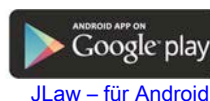
Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom
28. Oktober 1955 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d

Der Vater der Kläger war invalidenversichert. Von Beruf war er zuletzt Bundesbahnbeamter. Er geriet im letzten Weltkrieg in russische Kriegsgefangenschaft. Durch Beschluß des Amtsgerichts Cham wurde er am 2. Januar 1948 für tot erklärt; als Zeitpunkt des Todes wurde der 31. Dezember 1944 festgestellt. Die Mutter der Kläger übersandte im Jahre 1948 diesen Beschluß an die Bundesbahnverwaltung. Darauf erhielten die Kläger Waisengeld nach dem Deutschen Beamtengesetz. Außerdem erhielten sie Versorgungswaisenrente. Die Mutter der Kläger erfuhr erst im Jahre 1953, daß den Klägern auch noch Ansprüche aus der Invalidenversicherung zustanden. Am 3. Mai 1953 beantragte sie daraufhin bei der Beklagten die Gewährung der Waisenrente aus der Invalidenversicherung. Die Beklagte gewährte diese vom 1. April 1953 an. Am 27. Juni 1953 beantragte die Mutter der Kläger die Gewährung der Waisenrente auch für die rückliegende Zeit seit 1. Januar 1945. Diesen Antrag lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 9. Juli 1953 ab, weil die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung vom 13. November 1952 (BGBl. I S.737) - Kriegsfristengesetz (KFG) - nicht erfüllt seien. Gegen diesen Bescheid legten die Kläger Berufung ein, die mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht München übergang. Das Sozialgericht wies die Klage ab. Die Geltendmachung der Beamtenpensionsansprüche durch die Kläger stelle keinen Invalidenrentenantrag dar, und zwar schon deshalb nicht, weil die Mutter der Kläger im Schreiben vom 18. Juli 1953 selbst zugegeben habe, daß sie erst 1953 auf den Waisenrentenanspruch ihrer Kinder aus der Invalidenversicherung aufmerksam gemacht worden sei. Daher sei der Beginn der Waisenrente richtig festgesetzt worden; denn die Voraussetzungen des Satzes 1 des § 2 KFG müßten auch in den Fällen des Satzes 3 a.a.O. erfüllt sein. Das sei hier jedoch nicht der Fall. Das Sozialgericht ließ die Berufung zu. Gegen dieses Urteil legten die Kläger Berufung ein, die das Landessozialgericht durch Urteil vom 28. Oktober 1955 zurückwies. Auch das Landessozialgericht sah in der Übersendung des amtsgerichtli-



- 3 -

chen Beschlusses über die Todeserklärung keinen Antrag auf Gewährung der Waisenrente und lehnte eine Vorverlegung des Beginns der Waisenrente ab, weil der Antrag erst nach Ablauf der Frist der Sätze 1 und 3 des § 2 KFG erfolgt sei. Es hat die Revision zugelassen.

Die Kläger haben gegen das ihnen am 31. Januar 1956 zugestellte Urteil durch ihre Prozeßbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 11. Februar 1956 am 16. Februar 1956 Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

Sie beantragten,

- 1.) das angefochtene Urteil und die diesem zugrundeliegenden Vorentscheidungen aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihnen Invalidenwaisenrente auch für die Zeit vom 1.1.1945 bis 31.3.1953 zu gewähren;
- 2.) hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen und
- 3.) die ihnen entstandenen außergerichtlichen Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragte,

die Revision der Kläger zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, daß die angefochtene Entscheidung frei von Rechtsirrtum sei.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist statthaft, weil das Landessozialgericht sie zugelassen hat. Es mußte ihr jedoch der Erfolg versagt bleiben.

Das Landessozialgericht ist ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß die Kläger nicht bereits im Jahre 1948, sondern

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

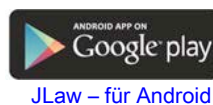
erst im Jahre 1953 einen Antrag auf Gewährung von Waisenrente aus der Invalidenversicherung gestellt haben. Die Kläger irren, wenn sie meinen, ihre Mutter habe bereits im Jahre 1948 einen solchen Antrag gestellt. Sie hat im Jahre 1948 lediglich einen Fragebogen über ihre und ihres verstorbenen Ehemannes persönlichen, beruflichen und politischen Verhältnisse ausgefüllt und diesen zusammen mit dem Beschluß des Amtsgerichts Cham vom 2. Januar 1948 der Bundesbahnverwaltung übersandt. Ein ausdrücklicher Antrag ist also nicht gestellt worden. Die Kläger meinen allerdings, daß dieser Vorgang im Wege der Auslegung als Antrag angesehen werden könne. Voraussetzung dafür wäre aber, daß der Wille der Mutter der Kläger darauf gerichtet gewesen wäre, durch die Einreichung dieser Unterlagen einen Antrag zu stellen und dieser Wille auch einen irgendwie erkennbaren Ausdruck gefunden hätte. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Es kann dahingestellt bleiben, ob in diesem Vorgang die Stellung eines Antrages auf Gewährung von Waisengeld nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gesehen werden könnte, da dies hier ohne Bedeutung ist, keinesfalls aber kann – entgegen der Ansicht der Kläger – hierin ein Antrag auf Gewährung von Leistungen aus der Invalidenversicherung erblickt werden, denn ein irgendwie darauf abzielender Wille der Mutter der Kläger war nicht nur nicht erkennbar, sondern lag überhaupt nicht vor, weil sie nach ihren eigenen Angaben erst im Jahre 1953 erfahren hat, daß den Klägern ein solcher Anspruch zustand, so daß sie also sicherlich im Jahre 1948 noch nichts von ihm gewußt hat. Mit Recht hat daher das Landessozialgericht eine Auslegung in dem von den Klägern vorgetragenen Sinne abgelehnt.

Die Kläger haben somit, wie das Landessozialgericht zu Recht festgestellt hat, den Antrag auf Gewährung der Waisenrente aus der Invalidenversicherung erst am 3. Mai 1953, also erst nach Inkrafttreten des Kriegsfristengesetzes, gestellt. Da vor Inkrafttreten des Kriegsfristengesetzes – 16. November 1952 – noch kein Bewilligungsbescheid ergangen war, ist der Anspruch auf Vorverlegung des Beginns der Rentengewährung grundsätzlich nach Satz 1 des § 2 KFG zu beurteilen (vgl. Urteil

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

des 1. Senats des BSG. vom 8.5.1956 - 1 RA 81/55 - und Urteil des erkennenden Senats vom 7.6.1956 - 4 RJ 192/55 -). Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind aber nicht erfüllt, weil der Antrag erst nach Ablauf des auf die Todesnachricht folgenden Jahres gestellt ist. Auch die Voraussetzungen des Satzes 4 des § 2 KFG liegen nicht vor. Die erste Alternative dieses Satzes setzt voraus, daß bis zum Inkrafttreten des KFG ein Antrag gestellt, aber abgelehnt worden ist, weil die Voraussetzungen für die Rentengewährung nach Eintritt des Versicherungsfalles weggefallen sind (vgl. dazu auch Urteil des 1. Senats des BSG. vom 27.3.1956 - 1 RA 76/55 -). Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind schon deshalb nicht erfüllt, weil bis zum Inkrafttreten des KFG ein Antrag auf Rentengewährung nicht gestellt worden ist. Die zweite Alternative des Satzes 4 setzt voraus, daß bis zum Inkrafttreten des KFG ein Antrag nicht gestellt worden ist, weil die Voraussetzungen für die Rentengewährung nach Eintritt des Versicherungsfalles weggefallen sind, es also, da eine dem § 2 KFG entsprechende Regelung noch nicht galt, zwecklos war, einen Antrag zu stellen. Die Mutter der Kläger hat aber vor Inkrafttreten des KFG die Stellung eines Antrages nicht etwa aus diesen Gründen unterlassen, sondern hat ihn nur deshalb nicht gestellt, weil ihr überhaupt unbekannt war, daß den Klägern Ansprüche aus der Invalidenversicherung zustanden; denn sie hat selbst angegeben, daß sie erst im Jahre 1953 von diesen Ansprüchen erfahren hat. Diese Fälle aber sind durch Satz 4 mit Recht nicht begünstigt, weil sie sich nicht von den auch sonst vorkommenden und nicht geschützten Fällen unterscheiden, in denen z.B. aus Unkenntnis der versicherungsrechtlichen Verhältnisse, wegen Verlustes der Unterlagen oder aus Vergeßlichkeit die Stellung des Antrags unterblieben ist.

Nach alledem war der erhobene Anspruch unbegründet.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Die Revision mußte daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)